Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH
Energie- und Wasserversorgung
Lengstr. 1
27572 Bremerhaven

Prüfungsauftrag Messeinrichtung

☐ Elektrizitätszähler ☐ Wasserzähler ☐ Wärmezähler

Zusatz bei Prüfungen der Wasserzähler

☐ Kaltwasserzähler ☐ Verbundwasserzähler

Antragsteller	Messstelle
Name:	Straße:
Straße:	PLZ / Ort:
PLZ / Ort:	Zählernr.:
Telefon:	Kd.-Nr.:

Der Antragsteller möchte beim Zählerausbau anwesend sein: ☐ ja ☐ nein

Gemäß Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) § 8 Abs. 2 sowie § 19 der Verordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für die Wasser- und Wärmeversorgung (AVBWasserV sowie AVBFernwärmeV) wird eine Überprüfung der Messeinrichtung beantragt.

Werden Abweichungen vom Sollwert ermittelt, die innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegen, trägt der Antragsteller gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV sowie § 19 AVBWasserV und AVBFernwärmeV die für die Auswechslung und Prüfung der Messeinrichtung tatsächlich entstehenden Aufwendungen sowie Kosten[1]. Liegen die ermittelten

[1] Die Kosten werden nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) in der jeweils gültigen Fassung erhoben

Abweichungen über den Verkehrsfehlergrenzen, erfolgt die Kostenübernahme durch den Geräteeigentümer.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfungen selbst sind

- die Eichordnung (EO) und
- die Verwaltungsvorschrift Gesetzliches Messwesen-Allgemeine Regelungen (GM-AR)

in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

Für die Durchführung der Prüfung gelten die technischen Richtlinien der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig. Eichordnung, Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen (GM-AR) und technische Richtlinien können in den staatlich anerkannten Prüfstellen eingesehen werden.

Überprüfungsgrund:

_____

_____

_____

_____

Zu beachten ist, dass

- Wasserzähler unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen sind,
- keine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich ist, da die Überprüfung der Messeinrichtung eine innere Beschaffenheitsprüfung beinhaltet (d.h. öffnen und demontieren des Messgerätes)
- Messeinsätze, Messpatronen - bzw. Messkapselzähler und Zählergehäuse dürfen vor der Befundprüfung nicht voneinander getrennt werden.
- die Kosten der Überprüfung sind durch den Antragsteller zu tragen. Ergibt die Prüfung jedoch, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden durfte, so trägt der Besitzer des Messgerätes die Kosten der Überprüfung.

_____, den _____ _____

Ort Datum (Unterschrift des Antragstellers)